

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3159 —

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung **von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers** **der Verteidigung (Verwendungsförderungsgesetz)**

A. Problem

1. Das Gesetz zielt darauf ab, den für den betroffenen Personenkreis im Personalstärkegesetz und im Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz verankerten Vorrang einer anderweitigen Verwendung in der öffentlichen Verwaltung vor der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zu verwirklichen.
2. Soldaten, die aus der ehemaligen NVA als Soldat auf Zeit für zwei Jahre zur Probe übernommen wurden, jedoch nach Ablauf der zwei Jahre ausscheiden, wurden bisher von der Zahlung eines Übergangsgeldes entsprechend dem Soldatenversorgungsgesetz ausgeschlossen.
3. Des weiteren wirkt das Gesetz darauf hin, daß die dringend notwendige Verstärkung des Personals beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch einen finanziellen Anreiz unterstützt wird, der zugleich die mit der Tätigkeit verbundenen besonderen Erschwernisse und Belastungen abgelenken soll.

B. Lösung

1. Für die betroffenen Berufssoldaten und Bundeswehrbeamten werden befristet folgende Maßnahmebestimmungen getroffen:
— Im Laufbahnrecht wird der Wechsel von Soldaten in das Beamtenverhältnis erleichtert.

- Im Besoldungs- und Versorgungsrecht sind Regelungen vorgesehen, die entstehende Belastungen im Zusammenhang mit dem Tätigkeits- und ggf. Ortswechsel ausgleichen und Anreize bieten.
- 2. Zahlung eines Übergangsgeldes in Höhe von 2 500 DM an die vorgenannten Soldaten der ehemaligen NVA.
- 3. Einmalzahlungen an Beamte für jeweils sechs Monate, befristet auf ein Jahr und gestaffelt nach Laufbahngruppen nach Maßgabe einer Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Die Maßnahmen für die betroffenen Berufssoldaten und Bundeswehrbeamten im Besoldungs- und Versorgungsbereich führen zwar zu Mehrausgaben pro Kopf. Bei den Personalkosten insgesamt entstehen jedoch Einsparungen, weil die anderweitige Verwendung die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand vermeidet und die betroffenen bisherigen Bundeswehrangehörigen weiter aktiv Dienst in der öffentlichen Verwaltung leisten.
2. Die Regelungen für den vorgenannten Personenkreis der Soldaten der ehemaligen NVA verursachen einen Kostenaufwand von ca. 13 Mio. DM.
3. Die Kosten für zum Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus Ministerien und nachgeordneten Bundesbehörden abgeordnete Beamte ermitteln sich wie folgt:
 - a) 450 Beamte gehobener Dienst, davon 65 Beamte für Einsatz in den neuen Ländern vorgesehen (= keine Einmalzahlung),
 - b) 850 Beamte mittlerer Dienst, davon 150 Beamte für Einsatz in den neuen Ländern vorgesehen (= keine Einmalzahlung).

Kosten für maximal zwölf Monate Abordnungszeit 11,235 Mio. DM.

Die Umsetzung von Mitarbeitern des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu Asyl-Entscheidungszentren und Außenstellen des Bundesamtes erfordert einen Kostenaufwand in Höhe von 1,859 Mio. DM. Die Gesamtkosten sind mit insgesamt ca. 13,094 Mio. DM zu veranschlagen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3159 —
in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1992

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Fritz Rudolf Körper
Berichtersteller

Meinrad Belle

Heinz-Dieter Hackel

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung (Verwendungsförderungsgesetz)

— Drucksache 12/3159 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung (Verwendungsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für

1. Berufssoldaten, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz — PersStärkeG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) erfüllen und eine andere angemessene Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 PersStärkeG
 - a) vor dem 1. Januar 1995 durch Ernennung zum Beamten mit der Entlassungswirkung des § 125 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder
 - b) vor dem 2. März 1995 als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Anschluß an ihre Versetzung in den Ruhestand aufnehmen.
2. Bundesbeamte, die von § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz — BwBAnpG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2378) betroffen sind und vor dem 1. Januar 1998 in einen anderen Geschäftsbereich oder in den Bereich eines anderen Dienstherren versetzt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten (Verwendungsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2

§ 2

Laufbahnrechtliche Regelungen

unverändert

(1) Die in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Berufssoldaten können abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 21 des Bundesbeamtengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in ein Beamtenverhältnis berufen werden:

1. Berufssoldaten der Laufbahngruppe der Unteroffiziere können zu einer Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden. Berufssoldaten der Laufbahngruppe der Offiziere können, wenn sie mindestens den Dienstgrad Major erreicht haben, zu einer Laufbahn des höheren Dienstes, die übrigen zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden.

2. Die Berufssoldaten erwerben eine eingeschränkte Laufbahnbefähigung durch Unterweisung. Die Dauer der Unterweisung soll in Laufbahnen

des mittleren Dienstes	sechs Monate,
des gehobenen Dienstes	neun Monate,
des höheren Dienstes	zwölf Monate

nicht unterschreiten.

3. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Regelungen für die Unterweisung, die einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen soll, und für die Feststellung ihres erfolgreichen Abschlusses. In der Feststellung ist auch die Reichweite der eingeschränkten Laufbahnbefähigung zu bezeichnen.

4. Die Berufssoldaten werden spätestens drei Monate nach Beginn der Unterweisung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Dabei wird ein Amt verliehen, das dem zuletzt erreichten Dienstgrad entspricht; höchstens kann jedoch in Laufbahnen

des mittleren Dienstes	ein Amt der Besoldungsgruppe A 8,
des gehobenen Dienstes	ein Amt der Besoldungsgruppe A 12,
des höheren Dienstes	ein Amt der Besoldungsgruppe A 15

der Besoldungsordnung A verliehen werden. Wird die Unterweisung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist der Beamte zu entlassen. § 31 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

5. Nach der Feststellung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

6. Die eingeschränkte Laufbahnbefähigung kann nach einer Mindestbewährungszeit von einem Jahr nach Erwerb der Befähigung durch Teilnahme an einer Einführung, die in Laufbahnen

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

des mittleren Dienstes ein Jahr,
des gehobenen Dienstes ein Jahr und sechs
Monate,
des höheren Dienstes zwei Jahre

beträgt, ergänzt werden. Nummer 3 gilt entsprechend. Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß auf Antrag der obersten Dienstbehörde.

7. Berufssoldaten, die aufgrund einer einschlägigen Vor- und Ausbildung die für den Regelzugang zu einer bestimmten Laufbahn vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen, werden unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Nummer 4 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend. Die nach § 12 Abs. 5 und 6 der Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebene Mindestbewährungszeit gilt als geleistet, soweit Dienstzeiten in entsprechenden Dienstgraden und von entsprechender Dauer zurückgelegt worden sind.

(2) Die Länder können für die in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Berufssoldaten abweichend von § 12 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Regelungen treffen, die den Erwerb einer eingeschränkten Laufbahnbefähigung durch Unterweisung, den der vollen Laufbahnbefähigung durch Einführung und die unmittelbare Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit entsprechend Absatz 1 zulassen.

§ 3

Besoldungsrechtliche Regelungen

(1) Die in § 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Berufssoldaten erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Dreifachen der monatlichen Dienstbezüge, die zuletzt im Soldatenverhältnis zugestanden haben, höchstens aber in Höhe von 15 000 DM. Die Einmalzahlung ist zurückzuzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf von zwei Jahren nach der Ernennung aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet; dies gilt nicht, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod oder durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Verringert sich in den Fällen des Absatzes 1 das Endgrundgehalt (Grundgehalt), erhält der Beamte eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Die Höhe der Zulage bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes. § 13 Abs. 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt nicht.

(3) Die in § 1 Nr. 2 bezeichneten Bundesbeamten erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Dreifachen der monatlichen Dienstbezüge, die zuletzt zugestanden haben, höchstens aber in Höhe von 15 000 DM, wenn die anderweitige Verwendung außerhalb des Einzugsgebiets (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes) des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entspre-

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

chend; maßgebend für die Frist ist das Wirksamwerden der Versetzung.

§ 4

Versorgungsrechtliche Regelungen

(1) Für die Versorgung eines zum Beamten ernannten ehemaligen Berufssoldaten im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a gilt:

1. Bleiben die Versorgungsbezüge hinter denen zurück, die er erhalten hätte, wenn er nach § 2 des Personalstärkegesetzes mit Ablauf des Monats vor der Ernennung zum Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, wird ihm ein Ausgleich in Höhe des Unterschieds gewährt; die Kosten, die dem Träger der Versorgungslast durch die Zahlung des Ausgleichs entstehen, werden vom Bund erstattet. Einmalige Beträge bleiben bei der Vergleichsberechnung außer Betracht. Der Ausgleich zählt zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.
2. Die Begründung des Soldatenverhältnisses vor dem 1. Januar 1966 gilt für die Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 Abs. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094), als Begründung des Beamtenverhältnisses.

(2) Endet ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 begründetes Beamtenverhältnis auf Probe vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Versorgungsanspruch, gilt der Betroffene als nach § 2 des Personalstärkegesetzes mit Ablauf des Monats vor der Ernennung zum Beamten auf Probe in den Ruhestand versetzt.

(3) Auf die in § 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Soldaten im Ruhestand findet § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Höchstgrenze einhundertdreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe gelten, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Eine Anschlußverwendung liegt auch vor, wenn eine Einstellung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bis zum ersten Werktag des dritten Monats nach Beendigung des Soldatenverhältnisses erfolgt. Satz 1 gilt nicht für Hinterbliebene.

§ 4

unverändert

Artikel 2**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nach § 76 wird folgender § 77 neu eingefügt:

„§ 77

**Einmalzahlung beim Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge**

(1) Beamte und Soldaten, denen in der Zeit vom 1. November 1992 bis 31. Oktober 1993 für mindestens sechs Monate im Wege der Abordnung oder einer mit Wechsel des Dienstortes verbundenen Umsetzung eine Tätigkeit beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übertragen wird, erhalten für jeweils sechs Monate der Tätigkeit eine Einmalzahlung; sie beträgt für Beamte

des einfachen Dienstes	4 500 Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes	5 000 Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes	5 500 Deutsche Mark,
des höheren Dienstes	6 000 Deutsche Mark.

Die Einmalzahlung wird im voraus gewährt. Sie wird nicht neben einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet gewährt.

(2) Die Einmalzahlung ist in voller Höhe zurückzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf des Tätigkeitszeitraumes aus der Verwendung ausscheidet; dies gilt nicht, wenn die Abordnung wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod endet. Von der Rückforderung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen abgesehen werden, wenn die Abordnung aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen aufgehoben worden ist.

(3) Die anspruchsbegründenden Regelungen des Absatzes 1 gelten bis zum 31. Oktober 1993.“

Artikel 3

**Einmaliges Übergangsgeld für Soldaten auf Zeit
im Beitrittsgebiet**

Soldaten auf Zeit im Beitrittsgebiet mit einer Dienstzeit von zwei Jahren, die auf Grund der Regelung in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 8 in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1144) Soldaten der Bundeswehr sind, erhalten nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Dienstzeit ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von zweitausendfünfhundert Deutsche Mark, wenn kein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit mit einer längeren Dienstzeit als zwei Jahre begründet wird. Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis dieser Soldaten vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, endet.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

(1) Die §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt *dieses Gesetz* am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Geltungsdauer

(1) **Artikel 1** §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Im übrigen tritt **Artikel 1** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) **Artikel 2 tritt am 1. November 1992 in Kraft.**

(3) **Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Meinrad Belle und Heinz-Dieter Hackel

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuß sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Im Zuge der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Vorschlag der Bundesregierung um die aus der Zusammenstellung ersichtlichen Artikel 2, 3 und 4 ergänzt.

2. a) Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 39. Sitzung am 23. September 1992 einstimmig — bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- b) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 51. Sitzung am 23. September 1992 einstimmig — bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
- c) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. September 1992 dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Er hat gebeten, vom federführenden Innenausschuß über dessen Beratungsergebnisse unterrichtet zu werden, um ggf. deren haushaltsmäßige Auswirkungen gemäß § 96 GO beurteilen zu können.
3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 11. November 1992 abschließend beraten. Er hat in einer Einzelabstimmung der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung des Artikels 2 — bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen — mehrheitlich zugestimmt. In einer Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf hat er mehrheitlich bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat den Vorschlägen der Bundesregierung auf Drucksache 12/3159 zur Förderung der anderweitigen Verwendung von Berufssoldaten und Beamten des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung zugestimmt. Die während der Beratungen in Betracht gezogene Möglichkeit, derartige Regelungen auch für den Postbereich vorzusehen, wurde in der abschließenden Beratung nicht weiter verfolgt.

Der Ausschuß sprach sich im Zuge der Beratungen dafür aus, für Soldaten, die aus der ehemaligen NVA zunächst als Soldaten auf Zeit für zwei Jahre zur Probe übernommen worden sind, jedoch nach Ablauf der zwei Jahre ausscheiden, die Zahlung eines Übergangsgeldes vorzusehen. Die Bundesregierung berücksichtigte dieses Anliegen in dem aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Artikel 3 des Gesetzentwurfs, den sich der Ausschuß zu eigen machte.

Die Bundesregierung beschloß am 21. Oktober 1992, darauf hinzuwirken, die dringend notwendige Verstärkung des Personals beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch einen finanziellen Anreiz zu unterstützen. Der Ausschuß folgte auf Vorschlag der Bundesregierung der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes durch Artikel 2. Die Fraktionen erklärten ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Gesetzentwurf. Im Hinblick auf die in Artikel 2 vorgesehene Einmalzahlung erklärten Vertreter der Fraktion der SPD prinzipielle Bedenken der Vereinbarkeit dieser Leistung mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums.

Der Abgeordnete Dr. Burkhard Hirsch sah durch die Gewährung dieser Einmalzahlung hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums in Frage gestellt. Es werde eine zusätzliche Leistung für eine Tätigkeit gewährt, zu der Beamte gesetzlich verpflichtet seien. Wenn Beamte einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung — ohne eine Zusatzleistung — nicht nachkämen, stelle sich das Berufsbeamtentum selbst in Frage. Er könne deshalb für seine Person der Regelung in Artikel 2 nicht zustimmen.

Einzelne Vertreter aller Fraktionen sprachen sich Bezug nehmend auf den Abg. Dr. Burkhard Hirsch dafür aus, die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums einer grundlegenden Überprüfung zuzuführen.

2. Zu den einzelnen Maßnahmen*Artikel 1*

Der Ausschuß folgte der Begründung des Gesetzentwurfs, dessen ursprüngliche Fassung mit Artikel 1 identisch ist. Insoweit ist im einzelnen auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/3159 S. 5ff. — zu verweisen. Es wurden darüber hinaus folgende Begründungen zu den einzelnen weiteren Maßnahmen abgegeben:

Artikel 2

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat aufgrund der drastisch gestiegenen und vermutlich noch steigenden Asylbewerberzahlen eine innenpolitisch besonders bedeutungsvolle Aufgabe. Grundvoraussetzung einer beschleunigten und zeitnahen Bearbeitung von Asylanträgen ist eine ausreichende Anzahl qualifizierter und motivierter Mitarbeiter. Im Hinblick auf den zu erwartenden Aufgabenzuwachs aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) ist im Bundeshaushalt die Zahl der Planstellen für Beamte und Stellen für Tarifkräfte von 1 176 im

Haushalt 1991 auf rund 3 600 im Haushalt 1992 erhöht worden. Trotz aller Anstrengungen kann das notwendige Personal kurzfristig durch Neueinstellungen nicht gewonnen werden. Deshalb werden zahlreiche Mitarbeiter benötigt, die längerfristig zum Bundesamt abgeordnet werden sollen. Um diese Mitarbeiter zügig gewinnen zu können, sind finanzielle Anreize notwendig. Die Ausbringung einer nach Laufbahngruppen und Verwendungszeit gestaffelten Einmalzahlung soll zugleich die mit der Tätigkeit verbundenen besonderen Belastungen und Aufwendungen ausgleichen. Dies gilt für Beamte und Soldaten.

Artikel 3

Die aus der ehemaligen NVA als SaZ II (Probe) übernommenen Soldaten sind nach dem Einigungsvertrag von den Versorgungsleistungen des Soldatenversorgungsgesetzes — ausgenommen Beschädigtenversorgung — ausgeschlossen. Diese Soldaten sollen eine einmalige (steuerfreie) Geldleistung in Höhe von 2 500 DM erhalten, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Zeitablaufs oder Dienstunfähigkeit ohne eigenes grobes Verschulden endet. Der Betrag entspricht dem Entlassungsgeld für Grundwehrdienstleistende (§ 9 des Wehrsoldgesetzes).

Bonn, den 11. November 1992

Fritz Rudolf Körper

Meinrad Belle

Heinz-Dieter Hackel

Berichterstatter

